



GEMEINDE REIDEN

Reglement für die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Reiden

vom 18. Juni 2008

Stand 1. März 2018

Inhaltsverzeichnis

- [Art. 1 Aufgaben](#)
- [Art. 2 Wahl und Organisation](#)
- [Art. 3 Sitzungsanordnung](#)
- [Art. 4 Einladung, Traktandenliste](#)
- [Art. 5 Beschlussfassung](#)
- [Art. 6 Ausstand](#)
- [Art. 7 Amtsgeheimnis](#)
- [Art. 8 Bedrohungen](#)
- [Art. 9 Protokoll](#)
- [Art. 10 Publikation der Gesuche](#)
- [Art. 11 Aufgaben der Bürgerrechtskommission](#)
- [Art. 12 Aufgaben der zuständigen Stelle](#)
- [Art. 13 Entscheid](#)
- [Art. 14 Gebühren](#)
- [Art. 15 Entschädigung](#)
- [Art. 16 Inkrafttreten](#)

Die Einwohnergemeinde Reiden erlässt gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes folgendes Reglement:

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 1 *Aufgaben*

¹ Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung, für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegen weiterhin dem Gemeinderat.

Art. 2 *Wahl und Organisation*

¹ Die Bürgerrechtskommission wird von den Stimmberechtigten der Gemeinde Reiden an der Urne gewählt.¹

² Der Präsident wird an der Urne gewählt.

³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

⁴ Die zuständige Stelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt jeweils das Sitzungsprotokoll.²

⁵ Im Übrigen konstituiert sich die Einbürgerungskommission selber.

Art. 3 *Sitzungsanordnung*

¹ Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

² Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Einbürgerungskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 4 *Einladung, Traktandenliste*

¹ Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Einladung und Traktandenliste werden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt.

² Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle die Traktanden fest.³

Art. 5 *Beschlussfassung*

¹ Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 6 *Ausstand*

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

¹ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

² Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

³ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

Art. 7 *Amtsgeheimnis*

Die Kommissionsmitglieder und die zuständige Stelle haben während und nach der Amtszeit Schweigepflicht zu wahren.⁴

Art. 8 *Bedrohungen*

Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 9 *Protokoll*

¹ Das Protokoll wird durch die zuständige Stelle erstellt. Es liegt mit den Akten zur Einsichtnahme auf. Die Kommissionsmitglieder haben mit der Unterzeichnung des Protokolls zu bestätigen, dass sie es gelesen haben. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission⁵

² Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 10 *Publikation der Gesuche*

Die Namen samt Foto der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission im Anschlagkasten, im INFORM und auf der Homepage der Gemeinde Reiden öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Reiden steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen sich zu den Gesuchen zu äussern und schriftlich eine begründete Stellungnahme abzugeben.

Art. 11 *Aufgaben der Bürgerrechtskommission*

- a. Erarbeiten einer Geschäftsordnung über die Vorgehensweise bei ihrer Arbeit, die vom Gemeinderat zu genehmigen ist
- b. Akteneinsicht in die Einbürgerungsgesuche während der Aktenauflage
- c. Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
- d. Entgegennahme und Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Bekanntmachung
- e. Gespräche mit den Gesuchstellenden
- f. Gewähren des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. b
- g. Abklären der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache in mündlicher und/oder schriftlicher Form.
- h. Abklären der Akzeptanz der Gesetzesordnung, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc.
- i. Erstellen eines begründeten Schlussentscheides über die Einbürgerungsgesuche

Art. 12 *Aufgaben der zuständigen Stelle*⁶

- a. Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierten
- b. Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- c. Vervollständigen der Gesuchsunterlagen
- d. Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- e. Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten (Referenzauskünfte, Polizeiposten, Sozialamt, Steueramt, Betreibungsamt, Strafregisterauszug, wo sinnvoll Schulleitung, Arbeitgeber, etc.)
- f. Vorbereitung und Durchführung der Aktenauflage zuhanden der Bürgerrechtskommission
- g. Organisation der Einbürgerungsgespräche
- h. Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen
- i. Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission

⁴ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

⁵ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

⁶ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

- k. Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- l. Orientierung des Gemeinderates mit der Traktandenliste und mit dem Protokoll
- m. Rechnungsstellungen an die Gesuchsteller
- n. Veröffentlichung der Namen der Eingebürgerten im Anschlagkasten, im INFORM und auf der Homepage.

Art. 13 *Entscheid*

¹ Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und die zuständige Stelle unterzeichnet. Bei Abwesenheit durch den jeweiligen Stellvertreter.⁷

² Der Entscheid über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

³ Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.

Art. 14 *Gebühren*

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren sind kostendeckend den Gesuchstellern zu belasten. Mit der Gesuchseinreichung ist eine Akontozahlung von Fr. 800.00 zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr und die Spruchgebühr richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Reiden.

Art. 15 *Entschädigung*

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld für Kommissionsarbeiten der Gemeinde Reiden. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 16 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

6260 Reiden, 18. Juni 2008

Gemeinderat Reiden

Der Präsident: Die Schreiberin:

Hans Luternauer

Margrit Bucher

Die an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 genehmigten Änderungen betreffen die Zuständigkeitsregelung als Folge der Gemeindereorganisation.

⁷ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018